

Satzung des Kinderhaus Purzelbaum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Kinderhaus Purzelbaum e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Hagen und wurde im November 1997 gegründet.
- (3) Er ist in das Vereinsregister VR 2041 beim Amtsgericht in Hagen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das KitaJahr 01.08 – 31.07. des Folgejahres

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Abs. 2) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Erziehungsauftrag soll insbesondere in Anlehnung an die pädagogische Konzeption einer Kindertagesstätte und an § 2 des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) durchgeführt werden. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung, daher die Trägerschaft einer Kindertagesstätte in Hagen.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. in Wuppertal** oder eine von ihm zu benennende Mitgliederorganisation, welche das ihr zufallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Weitere Regelungen im §3 Gemeinnützigkeit.

- (2) Er bezweckt insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Vorschulalter.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Vorschulalter.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Formen der Mitgliedschaft können neben der aktiven Mitgliedschaft ebenso eine Fördermitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft sein. Bei aktiven Mitgliedern ist die Mitgliedschaft für die Dauer des für das Kind bzw. die Kinder geschlossenen Betreuungsverträge verpflichtend.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Sitzung des Vorstandes angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei aktiven Mitgliedern endet die Mitgliedschaft automatisch mit Einschulung des Kindes sowie der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nur sofern kein weiteres Kind die Einrichtung besucht.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.07. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(7) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für 2 Monate oder länger im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung

durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Beitrag ist der Beitragsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen.

Zur Festlegung oder Änderung der Beitragsordnung ist eine 51%ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder digital (z.B. per Mail, Kidsfox etc.) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6) / Beitragsregelung
- g) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Vorstandes
- h) Beteiligung an Gesellschaften
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer sowie im Versatz von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen. Weiterhin kann als externer Dienstleister auf den Komplettservice des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW zurückgegriffen werden.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden, hierzu ist eine 51%ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder als hybrider Mix erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(10) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort

per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen sowie bereits ehrenamtlich Tätigen angehören dürfen. Zur Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung wird der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hierbei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinvertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

(6) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 51%ige Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Schließzeiten

(1) Das Kinderhaus Purzelbaum e.V. steht für **Stabilität, Kontinuität und Planungssicherheit**. Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind genauso Arbeitnehmer wie die Eltern der Kinder. Um zu gewährleisten, dass die Qualität der Kita sich weiterentwickelt (und aus dem Betreuungsvertrag nicht hervorgeht, dass die Kita an 52 Wochen geöffnet hat), sind Zeiten zu schaffen, an denen die MitarbeiterInnen am Qualitätsmanagement, Projekten und Konzeption, Bildungsdokumentation, Hygiene usw. arbeiten können. Gleichmaßen gehören auch die Zeiten der Erholung der MitarbeiterInnen dazu, die mit einem Teil der nachfolgenden Schließtage gedeckt sind.

(2) Generelle Schließzeiten:

- Die zweite Woche der Osterferien eines Jahres.
- Den Brückentag nach dem Feiertag Fronleichnam des Jahres.
- Die erste Woche der Herbstferien eines Jahres.
- Zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24.12. – 31.12. eines Jahres.

(3) Maximal 3 bewegliche Tage verbleiben als Schließtage, die auf das Kita-Jahr aufgeteilt werden können. Ausgenommen hiervon sind Brückentage. Diese Tage müssen mit einer Vorankündigung von 8 Wochen bekannt gegeben werden.

(4) Eine Änderung der Schließzeiten sollen in Zusammenarbeit mit dem Elternrat von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§15 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern



sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Hagen, 26.11.2022